

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karina Wächter (CDU)
– Drucksache 18/3614 –

Lage der Tierheime in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/3614 – vom 6. Juli 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die Tierheime und Tierschutzorganisationen in Rheinland-Pfalz bestätigen auf SWR-Anfrage, dass sie derzeit besonders viele Katzen und Hunde aufgenommen haben, etwa die Katzenhilfe Neuwied. Nach eigenen Angaben hat sie aktuell 30 Katzenbabys in ihrer Obhut. Ähnlich ist die Lage auch im Tierheim in Koblenz. Dort sind nach eigenen Angaben vier Katzenmütter mit Nachwuchs untergebracht, zusätzlich gibt es drei Gruppen von Katzenkindern ohne Mutter. Das liegt unter anderem auch an der Jahreszeit. Gerade jetzt im Frühling und Sommer bekommen Katzen Nachwuchs. Dabei sind vor allem verwilderte Hauskatzen ein Problem – weil sie oft nicht kastriert sind und sich deshalb unkontrolliert vermehren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Kommunen in Rheinland-Pfalz gibt es eine Katzenschutzverordnung, wo eine Kastration, die Kennzeichnung sowie die Registrierung der Tiere verpflichtend sind?
2. Spricht sich die Landesregierung für eine landesweite Kastrationspflicht bei verwilderten Hauskatzen aus?
3. Wie lautet der Sachstand bei der Einführung einer Katzenschutzverordnung in der Stadt Koblenz?
4. Wer ist für die Kastrationen bei verwilderten Hauskatzen zuständig?
5. Würde die Einführung einer Sachkunde i. S. d. § 3 des niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden in Rheinland-Pfalz nach Auffassung der Landesregierung zu einem bewussteren Umgang bei der Anschaffung von Hunden führen?
6. Was hat die Landesregierung unternommen, dass die Bundesregierung, sich EU-weit bzw. national für eine verbindliche Kennzeichnung von Transportfahrzeugen einsetzt, wo lebende Tiere in Behältnisse transportiert werden?
7. Wie lautet die Soll- und Ist-Stärke von Personal in den rheinland-pfälzischen Veterinärämtern?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



E: 28.07.2022
18/3781

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

28. Juli 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Karina Wächter (CDU)

Lage der Tierheime in Rheinland-Pfalz

- Drucksache 18/3614 -

Vorbemerkung:

Der Landesregierung sind die Belange des Tierschutzes sehr wichtig. Die alljährlich, insbesondere im Frühjahr und Sommer auftretende Problematik mit aufgefundenen Katzenwelpen, die nicht selten durch Tierschutzinitiativen mit der Flasche aufgezogen werden müssen, ist ein bekanntes Phänomen und daher unterstützt das Land die Kastration von Freigängerkatzen im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes im Tierschutz. Gefördert werden hierdurch im Tierschutz tätige gemeinnützige Vereine, denen durch die Kastration von Katzen Kosten entstehen, mit einem Betrag von bis zu 30 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 2.560,00 Euro.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/3614 der Abgeordneten Karina Wächter (CDU) namens der Landesregierung wie folgt:

1/5

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 1:

Eine letzte Abfrage am 22.03.2022 zum Stand der Umsetzung einer Katzenschutzverordnung gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes ergab, dass in Rheinland-Pfalz in zwölf Landkreisen (AW, AZ, DAU, DÜW, KIB, MYK, NR, RLK, RPK, SIM, SWP, TR) insgesamt 16 Katzenschutzverordnungen gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes erlassen wurden. Hierbei wurden folgende Verbandsgemeinden/Städte genannt:

VG Brohltal,
Stadtverw. Worms,
VG Gerolstein,
Neustadt a.d. Weinstraße,
Eisenberg (Pfalz),
VG Maifeld,
VG Weißenthurm,
Stadt Andernach,
VG Bad Hönningen,
VG Puderbach,
Stadt Neuwied,
Dörsdorf,
Ludwigshafen,
Thörlingen,
Zweibrücken und
Saarburg-Kell.

Zu Frage 2:

Gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen bei freilebenden Katzen aufgrund der hohen Katzenpopulation erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden nachgewiesen werden konnten, bestimmte Maßnahmen festzulegen. In



diesen Fällen besteht die Möglichkeit, den unkontrollierten freien Auslauf dort gehaltenen unkastrierter Katzen zu verbieten, sowie eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben, vorzuschreiben.

Verwilderte Hauskatzen werden von niemandem besessen oder gehalten und sind gegenüber dem Menschen i. d. R. äußerst scheu. Eine Kastrationspflicht hinsichtlich dieser wild lebenden Tiere ist nicht vorgesehen.

Da die Problematik regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine landesweite Regelung auch unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine Problematik dieser wildlebenden Katzenpopulationen besteht, sind auch entsprechende Regelungen durchsetzbar. Die Kenntnis hierüber ist aufgrund der Ortsnähe eher bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zu erwarten. Aus diesem Grund ist bereits am 30.07.2015 die "Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes" in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung auf die Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen übertragen.

Zu Frage 3:

Gemäß einer aktuellen Anfrage im Ordnungsamt der Stadt Koblenz soll die Katzenschutzverordnung noch in diesem Jahr zum Abschluss gebracht werden. Es stehen noch Abstimmungsgespräche an, an denen die örtlich zuständige Veterinärbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz fachlich beteiligt werden soll.

Zu Frage 4:

Etwaige Maßnahmen gemäß § 13 b des Tierschutzgesetzes beziehen sich auf gehaltene, in Besitz befindliche Hauskatzen zum Schutz freilebender Katzen. Verwilderte Hauskatzen werden von niemandem besessen oder gehalten. Eine Kastrationspflicht dieser wild lebenden und gegenüber dem Menschen nicht zutraulichen Tiere ist nicht vorgesehen. Vielfach nehmen sich Tierschutzorganisationen der Betreuung dieser verwilderten Katzenpopulationen an und veranlassen die Kastration der Tiere, die eingefangen werden können. Dieses ehrenamtliche Engagement wird in Rheinland-Pfalz



durch das MKUEM und seine Vorgängerministerien seit Jahren finanziell unterstützt. Im Tierschutz tätige gemeinnützige Vereine, denen durch die Kastration von Katzen Kosten entstehen, können mit einem Betrag von bis zu 30 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 2.560,00 Euro, gefördert werden.

Zu Frage 5:

Das genannte niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) hat gem. § 1 Abs. 1 den Zweck, „Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind“. Es handelt sich also um eine ordnungsrechtliche und keine tierschutzrechtliche Regelung. Die Kompetenz für die Rechtsetzung im Tierschutz liegt beim Bund.

Aus Sicht des Tierschutzes ist es zwingend erforderlich, sich vor dem Kauf eines Tieres über dessen Bedürfnisse sowie die art- und verhaltensgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung zu informieren.

Unabhängig davon sind im Tierschutzgesetz bereits Anforderungen an Hundehalterinnen und Hundehalter geregelt: „Jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen“ (§1 Nr. 3 Tierschutzgesetz). Diese Regelung gilt für alle Tierarten und ist auch für den Hund anzuwenden. Darüber hinaus muss jeder, der ein Tier hält, über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Aufklärung zu einem pflichtbewussten Umgang mit Tieren sollte möglichst früh einsetzen. In Rheinland-Pfalz werden Kosten für die Durchführung von Kursen zur Erlangung eines Hundediploms Junior übernommen. Das Kursangebot kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel pauschal mit 300 Euro pro Kurs gefördert werden. Ebenso können für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zum Thema Tierschutz sowie zur Fertigung von Informationsmaterial Förderungen beantragt werden.



Zu Frage 6:

Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind. Bei einem gewerblichen Transport von Tieren in Behältnissen kann die Beschilderung des Fahrzeugs entfallen, wenn die Tiere in Transportbehältern transportiert werden. In diesem Fall tragen die Transportbehälter eine entsprechende Beschilderung. Zusätzlich ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Oberkante des Transportbehälters deutlich zu kennzeichnen. Die Bundesregierung ist der Aufforderung der Verbraucherschutzministerkonferenz, sich EU-weit bzw. national für eine verbindliche Kennzeichnung von Transportfahrzeugen einzusetzen, die lebende Tiere in Behältnissen transportieren, bisher nicht nachgekommen. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des EU-Tiertransportrechts wird das Thema erneut aufgegriffen werden.

Zu Frage 7:

Für den Stellenschlüssel und Personalangelegenheiten sind in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen zuständig.

Im Rahmen einer regelmäßigen Abfrage des MKUEM erfolgte die letzte Datenerhebung zum Personalstand für den Bereich Tiergesundheit und Tierschutz bei den Veterinärämtern zu dem Stichtag 31.12.2021. Das amtliche Personal laut Stellenplan betrug insgesamt rund 106 Vollzeitäquivalente, die Anzahl der beschäftigten Personen 194. Das angegebene Personal in dem Bereich Tiergesundheit und Tierschutz umfasst die Berufsgruppen Amtstierärzte, amtliche Tierärzte sowie Verwaltungspersonal und Sonstige.

In Vertretung

gez. Michael Hauer
(Staatssekretär)